

→ 4. RELIGIÖSE VIelfALT IN DER SCHWEIZ SEIT DER REFORMATION

BERTRAND FORCLAZ

1. EINLEITUNG

Religiöse Vielfalt ist keine Erfindung des 20. Jahrhunderts: Seit der Reformation hat sich die Schweiz mit der Koexistenz, dem Nebeneinander von verschiedenen Glaubensgemeinschaften auseinander setzen müssen. Obwohl dieses Nebeneinander schwierig und konfliktbeladen war, hatten die beteiligten Gruppen auch Lösungen gefunden, um den religiösen Frieden und ein Zusammenleben zu sichern. Die historische Forschung – wie allgemein in Europa – hat sich lange Zeit vor allem für die Perspektive der politischen Obrigkeit und der Kirchen interessiert. Mit der These der »Konfessionalisierung« betonten Historiker die Abgrenzung, aber auch die Gemeinsamkeiten zwischen den Konfessionen, während jüngere Ansätze den Freiraum der Individuen zwischen den Konfessionen und die überkonfessionellen Kontakte erforschen.

Der geschichtliche Rückblick auf das Zusammenleben der Konfessionen in der Schweiz zeigt deutliche Auseinandersetzungen, die in einzelnen Fällen zu gewalttätigen Konflikten führten. Die Obrigkeit arbeitete aber Mittel heraus, um ein friedliches Nebeneinander zu ermöglichen; trotz der Konflikte pflegten die Individuen, die in gemischtkonfessionellen Gebieten lebten, soziale Beziehungen mit Andersgläubigen, und manche von ihnen überschritten die konfessionellen Grenzen. Dieses Nebeneinander brachte offenkundige Risiken mit sich: Die konfessionellen Gegensätze haben den Zusammenhalt der Eidgenossenschaft gefährdet und Prozesse von Abgrenzungen gefördert. Andererseits bot das Nebeneinander auch Chancen: Die erzwungene Vielfalt hat trotz aller Auseinandersetzungen eine minimale Duldung ermöglicht. Jede Gruppe hat das Bestehen der anderen Konfession in der Eidgenossenschaft annehmen und Kompromisse finden müssen.

Der Beitrag wird die Formen religiösen Nebeneinanders in der Schweiz darstellen, wobei er sich auf die christlichen Konfessionen konzentrieren wird. Die jüdische Gemeinschaft, die bis ins 19. Jahrhundert hinein nur in wenigen Gemeinden ansässig war, muss aus Platzgründen ausser Acht gelassen werden (siehe dazu Kapitel 10). Der Beitrag ist chronologisch strukturiert: Teil 2 behandelt die Reformation, der nachfolgende Teil die zweite Hälfte des 16. und das 17. Jahrhundert. Die Abschnitte 4 und 5 widmen sich dem 18. und dem 19. Jahrhundert. Die thematischen Schwerpunkte liegen auf den politischen Regeln, die

das Zusammenleben bestimmten, den Grenzüberschreitungen und überkonfessionellen Kontakten.

2. DIE REFORMATION

Aufgrund der vielschichtigen politischen Struktur der Alten Eidgenossenschaft – den bis 1513 insgesamt 13 Bündnispartnern (den »Orten«) – führte die Reformation zur religiösen Spaltung der Schweiz. Der Übergang Zürichs 1523 zur Reformation – Bern und Basel folgten 1527 und 1529 – brachte die entschlossene Opposition der katholisch gebliebenen Kantone mit sich. 1529 und 1531 fanden die Kappelerkriege zwischen den katholischen und den reformierten Kantonen statt: Die Landfrieden, welche die Gegner unterschrieben, sicherten die Souveränität der Kantone in religiösen Angelegenheiten, jedoch auch die politische Vorherrschaft der 1531 siegreichen katholischen Kantone. Eine schwierige Koexistenz begann, die von häufigen Spannungen gekennzeichnet war. Die meisten Territorien der Eidgenossenschaft kannten seitdem eine religiöse Einheitlichkeit aufgrund des Prinzips *cuius regio, eius religio* (»wessen das Land, dessen [ist] die Religion«).

Die Reformatoren und ihre Lehren

Die Reformation begann in den Jahren 10 des 16. Jahrhunderts in Deutschland mit den Predigten des Mönchs Martin Luther (1483-1546) gegen verschiedene Missstände in der Kirche, u.a. die Praxis der Ablässe (Erlass der Sünden gegen ein Almosen), die zu einem Handel geworden war. Er predigte eine radikale Kirchenreform gemäss der Bibel und lehnte die Kirchentradition ab. Die Kirche verurteilte ihn als Ketzer; deutsche Fürsten schützten ihn und schlossen sich seinen Ideen an. Dies führte zur Durchsetzung von Luthers Reformation und zur Teilung der in Westeuropa einheitlichen christlichen Kirche. In der Schweiz waren die wichtigsten Reformatoren Huldrych Zwingli (1484-1531) in Zürich und Johannes Calvin (1509-1564) in Genf. Als die Zürcher Obrigkeit 1523 Zwinglis Reformprogramm annahm, wurden die katholische Messe und die klösterliche Lebensweise abgeschafft. Der Franzose Johannes Calvin, der sich 1536 in Genf niederliess, predigte die Lehre der Vorherbestimmung und strenge Sittenregeln. Die Uneinigkeiten zwischen Luther, Zwingli und Calvin zur Abendmahlfrage führten zur Bildung der evangelischen (lutheranischen) auf der einen, der reformierten (zwinglianischen/calvinistischen) Konfession auf der anderen Seite.

2.1 Die Regeln des Zusammenlebens

In mehreren Gebieten waren religiöse Minderheiten anwesend: in den gemischtkonfessionellen Kantonen Appenzell und Glarus, in den Gemeinen Herrschaften (Untertanengebiete der katholischen und reformierten Kantone, etwa der Thurgau) und in manchen Zugewandten Orten (Alliierte der Eidgenossenschaft, etwa das Wallis oder Graubünden).

Historiker unterscheiden zwischen verschiedenen Modalitäten der Koexistenz. Die erste ist das *Simultaneum*: In etwa vierzig Gemeinden, hauptsächlich im Thurgau, waren beide Konfessionen öffentlich anerkannt und benutzten dieselbe Kirche gemäss einer räumlichen und zeitlichen Teilung. Die Einführung des *Simultaneums* geschah zugunsten der Katholiken: Seit dem 2. Landfrieden konnten katholische Minderheiten in ihrer Gemeinde die Einführung der Messe verlangen, im Gegensatz zu den reformierten Minderheiten, die dieses Recht nicht besaßen; auch war die Rückkehr von Individuen und Gemeinden zum Katholizismus möglich, jedoch nicht der Übergang zur Reformation.

Die zweite Variante war die öffentliche Anerkennung einer Konfession auf kommunaler Ebene: In Glarus und Appenzell sowie in einigen Zugewandten Orten war die Entscheidung für oder gegen die Reformation eine Angelegenheit der Gemeinden. In den Drei Bünden (dem heutigen Kanton Graubünden) entschieden sich die Gemeinden mehrheitlich für oder gegen die Reformation. Sie gewährleisteten jedoch das individuelle Recht, zwischen dem katholischen und dem reformierten Glauben zu wählen, und Andersgläubige konnten in benachbarte Gemeinden gehen, um ihre Religion auszuüben.

Auch andere Gebiete kannten im 16. Jahrhundert eine gewisse Pluralität. Die Durchsetzung der Reformation verlief langsam: In Schaffhausen, das 1529 reformiert worden war, wohnten noch am Ende des 16. Jahrhunderts Kryptokatholiken, demnach Personen, die nach aussen hin Reformierte waren, insgeheim jedoch ihren katholischen Glauben praktizierten. Innerhalb der Reformation gab es die radikale Bewegung der Täufer, welche die Taufe den Erwachsenen vorbehielten und sich gegen den offiziellen Kirchgang, den Eid und den Kriegsdienst aussprachen. Trotz der Verfolgungen durch die Obrigkeit blieb das Täuferum in manchen Gebieten der Eidgenossenschaft bestehen, so in Zürich und Bern.

Diese unterschiedlichen Formen zeigen, wie die Obrigkeit religiöse Einheitlichkeit als Norm und religiösen Dissens, Unterschiedlichkeit, als Irrtum und Abweichung betrachtete. Die Duldung von Andersgläubigen geschah nur gezwungenermassen, wenn katholische und reformierte Behörden im gleichen Gebiet Rechte ausübten oder die Gemeinden

selbständig über die Konfession entschieden. Zentral für die Obrigkeit war die Sicherung der öffentlichen Ordnung: Deshalb verlangte sie von der Minderheit sich anzupassen.

3. DIE ENTSTEHUNG DER KONFESSIONELLEN KIRCHEN

Ab 1530 entstanden in der Schweiz wie im übrigen Europa konfessionelle Kirchen. Sie bestimmten eine Orthodoxie (rechte Lehre) und forderten von den Gläubigen ein Glaubensbekenntnis. Gleichzeitig fand ein Prozess der Aus- und Abgrenzung gegenüber den anderen Konfessionen statt, da jede Kirche überzeugt war, ausschliesslich die religiöse Wahrheit zu besitzen. Seit dem Konzil von Trient (1545-63) bekämpfte die katholische Kirche die Reformation durch die Gegenreformation. Dies führte zur Rekatholisierung mancher reformierter Gebiete, zur gezwungenen Auswanderung protestantischer Minderheiten aus katholischen Territorien und zu erneuten Konflikten zwischen den Kantonen. Die Gegensätze verschärften sich noch im 17. Jahrhundert, besonders während des religiös motivierten Dreissigjährigen Krieges (1618-48). Die Eidgenossenschaft blieb wegen der verschiedenen Aussenbündnisse der einzelnen Kantone mit katholischen und reformierten Mächten neutral, der Krieg wurde nicht in eidgenössischen Gebieten – ausser in einigen Zugewandten Orten, insbesondere den Drei Bünden – geführt.

3.1 Konflikte und Kompromisse

Verschiedene Elemente zeigen eine Verhärtung der Fronten in den gemischtkonfessionellen Gebieten im Laufe des 16. Jahrhunderts. Die Konflikte betrafen z.B. die Bestimmung der öffentlichen Konfession: In vielen Gemeinden der Drei Bünde, die sich für oder gegen die Reformation entschieden hatten, stellte die Minderheit diese Entscheidung in Frage. Ab 1610 fanden in katholisch gebliebenen Gemeinden gewaltsame Auseinandersetzungen statt, als die reformierte Minderheit ihre öffentliche Anerkennung forderte. Man fand ein neues Gleichgewicht – *Simultaneum* oder Aufteilung der Kirchen zwischen den Konfessionen. Die kommunale Solidarität brach jedoch zusammen, es fand so gesehen eine »Konfessionalisierung von unten« statt.

In den Gemeinen Herrschaften entzündeten sich die Konflikte u.a. am *Simultaneum*. Es gab verschiedene Fälle von Entweihung katholischer Altäre durch die Reformierten. Den Reformierten lag daran, die Grenzen zwischen den Konfessionen deutlicher zu ziehen.

Es wäre jedoch irreführend, nur die Spannungen hervorzuheben. In anderen Territorien zeigte sich eine pragmatische Politik zwischen Ver-

tretern beider Konfessionen. In der Grafschaft Neuenburg, einem reformierten Zugewandten Ort, war die Ortschaft Le Landeron katholisch geblieben. Da die katholischen Amtsträger ständig mit der reformierten Obrigkeit zu tun hatten, waren sie im politischen und gerichtlichen Bereich auf eine Zusammenarbeit angewiesen, während die Neuenburger Behörden auf die Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens achteten und eine Schiedsfunktion zwischen den Konfessionen einnahmen.

Es ist auch zu betonen, dass die konfessionellen Konflikte meistens friedlich und durch rechtliche Mittel gelöst wurden. Ausnahmen waren die kurzen Religionskriege, die weniger blutig verliefen als die Bürgerkriege in Frankreich, im Heiligen Römischen Reich und in den Niederlanden. Die Obrigkeit erstellte Regeln, um Spannungen zuvorzukommen. Beispielsweise gab es seit 1531 ein *Schmähverbot* zwischen den Konfessionen. Auch wenn die Regel nicht immer eingehalten wurde, hat sie dazu beigetragen, den zwischenkonfessionellen Frieden zu sichern. Ein anderes Mittel war die Gleichberechtigung der Konfessionen: Allerdings nur im Kanton Glarus, wo ein Viertel der Bevölkerung katholisch war, entstand im Laufe des 17. Jahrhunderts die konfessionelle *Parität* (Gleichheit), z.B. mit Blick auf Besetzung der Ämter. Damit teilte sich der Kanton in zwei politisch weitgehend selbständige Teilstaaten. Beide Seiten bemühten sich jedoch, zusammenzuarbeiten und die Rechte der Minderheit aufrechtzuerhalten. Parität und Schmähverbot waren Mittel, um eine friedliche Koexistenz zu sichern.



Abbildung 1: Die Konfessionen um 1700

Quelle: Altermatt 1991: Karte 2a

3.2 Grenzüberschreitungen und überkonfessionelle Kontakte

Wie gingen Personen, die nicht der gleichen Konfession angehörten, miteinander um, während die Trennlinien zwischen den Konfessionen sich verschärften? Einige Einflussgrößen sind wichtig, um die Wirklichkeit des Nebeneinanders auf dieser Ebene zu überprüfen; Grenzüberschreitungen – so Mischehen und Konversionen – und überkonfessionelle Kontakte waren hier von Bedeutung.

Mischehen wurden prinzipiell von den Kirchen bekämpft, insbesondere in den religiös einheitlichen Gemeinden, da sie das Prinzip der konfessionellen Einheitlichkeit gefährdeten. In der reformierten Grafschaft Neuenburg führten im 17. Jahrhundert die wenigen Mischehen zum vorläufigen Ausschluss des reformierten Gatten vom Abendmahl, wenn die Heirat ohne Erlaubnis der Kirche stattgefunden hatte; öfters musste der katholische Partner konvertieren. In den Gemeinen Herrschaften, in denen die Durchmischung der Bevölkerung grösser war, scheinen die Mischehen etwas häufiger vorgekommen zu sein, auch wenn die Geschichtsforschung nicht über quantitative Angaben verfügt. Auch hier musste in den meisten Fällen einer der Gatten konvertieren, in der Regel die Frau. Die Quellen schweigen zumeist über die religiöse Praxis in den Mischehen. Es gibt jedoch Hinweise auf die Verwischung der konfessionellen Grenze.

Religiöse Praxis in einer Mischehe

Im Dorf Üsslingen (Thurgau) hatte der Reformierte Bernhard Widmer eine Katholikin geheiratet. 1710 schrieb der reformierte Pfarrer, der Gatte sei seiner »religion halben weder kalt noch warm, zwahren gehet er ziemlich fleissig zu uns in die kirchen, geduldet aber in seiner wohnstuben grad ob seinem tisch ein gross höltzernes crucifix, und an der wand ein grosse tafel darinn das marienbild mit dem kindli gar schön gemahlet ist, und andere abgöttische sachen mehr, so auch an seinen 2 schönen jungen töchterleinen, deren das eine 4 das andere aber 1 jährig ist, grosse aussert den kleideren abhängende agnus dei und pater noster, die söhn aber, deren der älteste 15 der andere 8 und der dritte 5 jahre alt ist, zeücht er allgemach auf in der evangel. Religion« (Volkland 2005: 183). Die Quelle verdeutlicht die konfessionellen Überschneidungen: Der Ehemann besuchte zwar den reformierten Gottesdienst, zu Hause aber gab es katholische Bilder; sie veranschaulicht auch die – damals übliche – Aufteilung der Kinder zwischen beiden Konfessionen je nach Geschlecht.

Die einzelne Person konnte demnach in bestimmten Situationen über einen gewissen Freiraum gegenüber den konfessionellen Normen verfügen. Ein weiteres Beispiel hierfür ist der Sachverhalt des Glaubensübertritts, der Konversion. Diese Erscheinung erfasste nicht nur die gemischtkonfessionellen Gebiete, sondern auch die religiös einheitlichen Territorien: Um überhaupt konvertieren zu können, mussten dort die einzelnen Personen in ein anderes Gebiet auswandern. Der Übertritt zur anderen Konfession war an verschiedene Bedingungen geknüpft: wirtschaftliche Beweglichkeit, Armut, Heirat, sozialer Aufstieg.

Weitere Grenzüberschreitungen waren zeitlich begrenzt: In den konfessionellen Mischzonen beklagten sich die Pfarrer, dass Reformierte zur Messe gingen und Prozessionen beiwohnten – die katholische Konfession hatte mit ihren Riten und Zeremonien eine grosse Anziehungskraft. Es scheint auch, dass die Reformierten in solchen Gebieten sich an katholische Priester wandten, um einen Exorzismus zu praktizieren. Dieses verweist erneut auf die Verwischung bzw. die Überlappung der religiösen Praktiken.

Daneben gab es in diesen Gebieten überkonfessionelle Beziehungen, so im Bereich der Arbeitsverhältnisse. Manche reformierte Bediensteten arbeiteten etwa für einen andersgläubigen Dienstherrn. Solche Kontakte gab es auch im Bereich des öffentlichen sozialen Lebens. Im Thurgau nahmen z.B. Reformierte und Katholiken zusammen an Hochzeiten teil.

Die der historischen Forschung zugänglichen Quellen zeigen, dass die Gegensätze nicht immer so scharf waren, wie die Perspektive der Kirchen es vermuten lässt. Die konfessionellen Grenzen blieben durchlässig, es gab Berührungspunkte in der religiösen Praxis, und bestimmte Bereiche des sozialen Lebens blieben zumindest teilweise von der konfessionellen Spaltung unberührt.

4. DIE ENTSCHÄRFUNG DER GEGENSÄTZE

Das 18. Jahrhundert gilt als das Zeitalter der Entschärfung der konfessionellen Konflikte. Die Gegensätze verloren allgemein an Bedeutung. Auf der politischen Ebene begann diese Zeit jedoch mit einem Religionskrieg, dem 2. Villmergerkrieg (1712). In diesem siegten die reformierten Orte (Bündnispartner). Im darauf folgenden Landfrieden erhielten die reformierten Minderheiten in den mehrheitlich katholischen Gemeinden der Gemeinen Herrschaften die Glaubensfreiheit und die konfessionelle Gleichstellung. Der neue Landfriede wirkte konfliktdämpfend. Ideengeschichtlich trug die Aufklärung, die sich auf die autonome Vernunft als Entscheidungsinstanz des Einzelnen über Wahr-

heit und Irrtum berief, zur Entspannung der konfessionellen Gegensätze bei – dieses zumindest in den gehobenen, lesekundigen Schichten der Ständegesellschaft. Die Aufklärung förderte interkonfessionellen Gedankenaustausch unter den städtischen Oberschichten, beispielsweise in den z.T. überkonfessionellen aufklärerischen Gesellschaften und Vereinen. Hatte aber diese konfessionelle Entschärfung Folgen für das alltägliche Nebeneinander?

4.1 Weiterbestehen der konfessionellen Grenzen im Alltag

Detaillierte Forschungen zur Koexistenz im 18. Jahrhundert liegen bislang kaum vor, so dass nur wenig zu Messgrößen wie Mischehen und Konversionen bekannt ist. Zu betonen ist jedoch, dass die politisch-kirchliche Ordnung unverändert bestehen blieb. In den gemischtkonfessionellen Territorien waren weiterhin konfessionelle Konflikte vorhanden. Das Beispiel Le Landeron veranschaulicht die entschiedene Politik der Kirchen gegen Grenzüberschreitungen. So verbot 1712 eine Kirchenordnung Mischehen und Konversionen in der Grafschaft Neuenburg. Interessanterweise ist hier eine Zunahme der Mischehen im Laufe des Jahrhunderts festzustellen. Im Thurgau ging andererseits die Anzahl der Mischehen um 1700 zurück: In den meisten Fällen konvertierte einer der Ehepartner vor der Heirat. Diese sich widersprechenden Ergebnisse lassen allgemeine Schlüsse bislang nicht zu.

5. EINE REKONFESSIONALISIERUNG?

Das Ende des Ancien Régimes brachte gewaltige Änderungen für die religiöse Koexistenz in der Schweiz. Die Helvetische Republik (1798-1803) erkannte die allgemeine Gewissens- und Kulturfreiheit an und erlaubte Mischehen. Diese Errungenschaften fanden jedoch ihr baldiges Ende durch den Zusammenbruch der Helvetik. Ab 1830 kehrten Spannungen zwischen den Konfessionen zurück. Während sich politisch liberale und radikale Tendenzen vor allem in den städtischen reformierten, aber auch katholischen (so Solothurn und Tessin) Kantonen entwickelten, verteidigten die ländlichen katholischen Kantone die bestehende staatenbündische Verfassung. Der grundsätzlich politische Konflikt, der zudem auch konfessionell beladen war, verursachte den Sonderbundskrieg 1847/48 – den in der Moderne letzten Krieg zwischen überwiegend reformierten und ausschliesslich katholischen Kantonen. Die Gründung des Bundesstaates führte 1848 zur politischen Randstellung der konservativen Katholiken. Dieser Vorgang erreichte seinen Höhepunkt in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts im Kulturkampf: Die poli-

tische Obrigkeit erliess gesetzgeberische Massnahmen gegen die katholische Kirche, so wurden die Jesuiten des Landes verwiesen und 1874 ein Verbot von Klostergründungen erlassen. Die Bundesverfassung von 1874 gewährleistete die volle Religionsfreiheit und setzte die Autorität des Staates gegenüber den Kirchen durch.

Gleichzeitig aber fand mit der Industrialisierung und der Anerkennung der Niederlassungsfreiheit 1848 eine binnenschweizerische Wanderungsbewegung statt. Sie hatte eine konfessionelle Durchmischung zur Folge, vor allem in den reformierten industrialisierten Kantonen, in denen sich eine katholische Diaspora ausbildete. Wie gestaltete sich diese neue religiöse Pluralisierung?

5.1 Die Entstehung der Diaspora

Die konfessionelle Durchmischung trug zur allmählichen Entschärfung der Gegensätze bei. Andererseits reaktivierte diese Entwicklung zunächst die konfessionellen Vorurteile gegenüber den Andersgläubigen. Die konfessionelle Trennung blieb bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts bestimmend. Gesamtschweizerisch und besonders in den Diasporagebieten entstand eine katholische Sondergesellschaft mit Vereinen, Spitälern, Schulen, welche die Abgrenzung gegenüber der fremd-, sprich andersgläubigen Umwelt sichern sollte.

Diaspora

Der Begriff »Diaspora« erhielt seine Prägung in griechisch-jüdischem Umfeld in den Jahrhunderten vor und nach der Zeitenwende (Jahr 0) und verwies auf die »zerstreuten« jüdischen Gemeinden ausserhalb des »gelobten Landes«. Im westeuropäischen Christentum des 19. Jahrhunderts bezeichnete der Begriff eine konfessionelle Minderheit, die im Gebiet einer anderskonfessionellen Mehrheit lebte und ihre religiöse Eigenart bewahrte. Die sozial- und kulturwissenschaftliche Forschung erweiterte den Begriff im ausgehenden 20. Jahrhundert und bezeichnet ethnische, religiöse und nationale Minderheiten, die in einer für sie »fremd«-kulturellen oder »fremd«-religiösen Gesellschaft leben, als Diasporagruppen.

Die Reaktion unter Katholiken gestaltete sich jedoch nicht einheitlich. In den Diasporagebieten glich sich etwa ein Drittel konfessionell an und entzog sich so dem Einfluss der katholischen Kirche. Zeichen für solche genutzten Freiräume waren etwa Mischehen. Trotz amtskirchlicher Ablehnung stieg im Kanton Zürich der Anteil an Mischehen von 8 auf 16 Prozent der Ehen zwischen 1880 und 1920. Die konfessionelle Durchmi-

schung förderte also einerseits die Abgrenzung, hatte aber andererseits eine Vermehrung der Kontakte zur Folge.

Nach 1945 fand ein Angleichungsprozess statt, den man auf die Entwicklung der Massenmedien, die soziale Mobilität, den wirtschaftlichen Wohlstand und den Rückgang kirchlicher Einflussmöglichkeiten zurückführen kann. Die überkonfessionellen Kontakte haben im Bereich der Arbeit und der Freizeit sehr stark zugenommen. Gelegentlich jedoch ist noch die Frage konfessioneller Unterschiedlichkeit im öffentlich-politischen Leben von Wichtigkeit, so in der Jurafrage: Der gemischtkonfessionelle Jura, der 1815 dem Kanton Bern angegliedert worden war, spaltete sich 1974/75 gemäss konfessionellen Trennlinien, als die katholischen nördlichen Bezirke sich von Bern ablösten und einen eigenen Kanton bildeten, während die reformierten, südlichen Bezirke im Kanton Bern blieben.

6. RÜCKBLICK: AUS ERPROBTEN ERFAHRUNGEN LERNEN

Der geschichtliche Rückblick über vier Jahrhunderte zeigt, dass das Nebeneinander katholischer und reformierter Glaubensbekenntnisse in der Schweiz schwierig gewesen ist. Jahrhundertelang hat jede Kirche die vorhandene Vielfalt nur gezwungenermassen angenommen. Besonders stark waren in der Frühen Neuzeit Konflikte um den öffentlichen Status der Religion, so als die Gemeinden die Anerkennung einer Konfession zu bestimmen hatten. Jedoch vermochte es die Obrigkeit mit Massnahmen wie konfessioneller Gleichberechtigung (Parität), *Simultaneum* oder Schmahverbot, die Rechte der Minderheiten zu sichern und ein friedliches, wenn auch angespanntes Nebeneinander zu ermöglichen.

Die schweizerische Erfahrung zeigt auch, wie die konfessionelle Ausgrenzung teilweise erhalten blieb. Die meisten Gebiete waren zwar konfessionell einheitlich, jedoch zeigen die Beispiele der konfessionellen Mischgebiete, dass Grenzüberschreitungen, Berührungspunkte und überkonfessionelle Kontakte bestanden. Anhand der Entwicklungen des 19. Jahrhunderts lässt sich schliesslich ablesen, wie die Verflechtung von Politik und Religion die Konflikte förderte. Zum anderen aber liessen die konfessionelle Durchmischung und der alltägliche Umgang mit Andersgläubigen die Vorurteile – wenn auch langsam – verschwinden. Im Kontext der heutigen religiösen Vielfalt lässt sich aus dieser Geschichte und den erprobten Erfahrungen lernen, indem neue Formen der Konfliktregelung und der Sicherung des Sozialfriedens entwickelt werden.

7. VERTIEFENDE LITERATUR

7.1 Geschichte des Christentums in der Schweiz

Altermatt, Urs (1991): *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich: Benziger.

Vischer, Lukas et al. (1998): *Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz*, Freiburg i.Br.: Paulusverlag.

7.2 Fallstudien

Hofer, Roland E. (1995): »Nun leben wir in der gefährlichsten Zyth«. Prolegomena zu einer Geschichte Schaffhausens im konfessionellen Zeitalter«. In: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte*, 72, S. 23-70.

Léchet, Pierre-Olivier (2003): *De l'intolérance au compromis. La gestion d'une coexistence confessionnelle, Le Landeron, XVIe-XVIIIe siècle*, Sierre: Editions à la Carte.

Volkland, Frauke (2005): *Konfession und Selbstverständnis: Reformierte Rituale in der gemischtkonfessionellen Kleinstadt Bischofszell im 17. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Z'Graggen, Bruno (1999): *Tyrannenmord im Toggenburg. Fürstädtische Herrschaft und protestantischer Widerstand um 1600*, Zürich: Chronos.

7.3 Internet-Adressen

Historisches Lexikon der Schweiz: www.dhs.ch